

Gasbezugskarte wird jedem Betrieb vom jeweils zuständigen Energiebeauftragten zugestellt und ist spätestens bis zum Dritten jedes Monats für den vorangegangenen Monat an diese zurückzusenden.

## § 9

## Regelung in Sonderfällen

In Sonderfällen entscheidet der Landesenergiebeauftragte im Einvernehmen mit dem Landeslastverteiler bzw. Landesgasverteiler im Rahmen des dem Lande zugebilligten Kontingents. Anträge sind über den Kreisenergiebeauftragten mit der Gegenzeichnung des Energiewartes bei dem Landesenergiebeauftragten einzureichen. Einsprüche gegen die Entscheidung des Landesenergiebeauftragten sind dem Ministerium für Schwerindustrie der Deutschen Demokratischen Republik zur Entscheidung zuzuleiten.

## § 10

## Strafbestimmungen

- (1) a) Bei der ersten Überschreitung des elektrischen Arbeitskontingents oder der Strombezugszeiten wird für jede zuviel oder außerhalb der Strombezugszeiten verbrauchte Kilowattstunde (kWh) der zehnfache tarifliche Arbeitspreis, mindestens jedoch 50,— DM, im Wiederholungsfälle der zwanzigfache tarifliche Arbeitspreis, mindestens jedoch 100,—DM, erhoben. Das gleiche gilt bei Unterschreitung der festgesetzten Nachtstromentnahme für jede zuwenig bezogene kWh.
- b) Bei der ersten Überschreitung des elektrischen Leistungskontingents wird für jedes innerhalb eines Monats während der Tageszeit über das Leistungskontingent hinaus in Anspruch genommene Kilovoltampere (kVA) 20,— DM je Monat, im Wiederholungsfälle 40,— DM je Monat, erhoben.
- Wird die Überschreitung vom Verbraucher selbst gemeldet und kann der Verbraucher nachweisen, daß diese Überschreitung nur kurzfristig stattgefunden hat, so kann der Betrag entsprechend bis auf 1,— DM je kVA und Tag, im Wiederholungsfälle bis auf 2,— DM je kVA und Tag herabgesetzt werden.
- c) Bei der ersten Überschreitung des Gaskontingents wird für jedes zuviel verbrauchte Kubikmeter (cbm) der zehnfache Kubikmeterpreis, mindestens jedoch 50,— DM, im Wiederholungsfälle derzwanzigfache Kubikmeterpreis, mindestens jedoch 100,— DM, erhoben.
- (2) Die außerhalb der Strombezugszeiten verbrauchte Menge wird errechnet aus der höchsten im Ablesungszeitraum in Anspruch genommenen Leistung bzw. bei Fehlen einer Höchstleistungsmeßeinrichtung aus der gesamten installierten Leistung multipliziert mit der Dauer der Überschreitung ab Beginn der Sperrzeit.

(3) Bei nicht ordnungsgemäßer Führung der im § 1 Ziffer 10 genannten Energiebezugskarte bzw. der unter § 8 Abs. 3 genannten Gasbezugskarte wird eine Ordnungsstrafe bis zu 1000,— DM, jedoch mindestens 50,— DM verhängt. Die verspätete Absendung der Energiebezugskarte bzw. der Gasbezugskarte an den Kreisenergiebeauftragten wird mit einer gebührenpflichtigen Verwarnung von 5,— DM belegt.

(4) Die Strafen werden auf Vorschlag des zuständigen Kreisenergiebeauftragten durch den zuständigen Landrat bzw. Oberbürgermeister verhängt und eingezogen. Die Beträge sind im Haushalt zu vereinnahmen.

(5) Gegen die Straffestsetzung kann der Betroffene beim zuständigen Landrat bzw. Oberbürgermeister schriftlich Einspruch einlegen. Der Landrat bzw. Oberbürgermeister kann nach Einspruchseinlegung seine Straffestsetzung wieder aufheben, wenn der Kreisenergiebeauftragte — im Einvernehmen mit je einem von den Kreisvorständen der Industriegewerkschaft Energie und der Gewerkschaft des betroffenen Industriezweiges hierfür ernannten Vertreter — den Einspruch für begründet erachtet und Strafaufhebung vorschlägt. Andernfalls ist der Einspruch vor Ablauf von 2 Wochen nach Einspruchseinlegung dem Wirtschaftsministerium des betreffenden Landes zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung des Wirtschaftsministeriums ergeht auf Grund von Vorschlägen des Landesenergiebeauftragten und je eines von den Landesvorständen der Industriegewerkschaft Energie und der Gewerkschaft des betroffenen Industriezweiges hierfür ernannten Vertreters. Diese Entscheidung ist endgültig.

## § 11

## Informationsaufgaben

Das Amt für Information hat die Durchführung der Verordnung durch Presse, Rundfunk usw. zu unterstützen.

## § 12

## Kontrolle

Das Ministerium für Schwerindustrie der Deutschen Demokratischen Republik hat die Durchführung dieser Verordnung zu überwachen. Es kann entsprechende Durchführungsbestimmungen erlassen.

## § 13

## Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt 10 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum Tage der Einführung der Verordnung zur Regelung der Energieversorgung in der Deutschen Demokratischen Republik im Winterhalbjahr 1951/1952.

Berlin, den 29. März 1951

Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
G r o t e w o h l  
Ministerpräsident  
Ministerium für Schwerindustrie  
S e l b m a n n  
Minister